

Auszug aus dem Protokoll
Zirkularbeschluss vom 8. April 2015 ek
Versandt am 10. APR. 2015

Wahlen und Abstimmungen

Stille Wahl eines Mitglieds des Strafgerichts (Gewählterklärung) für den Rest der Amtsdauer 2013–2018

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 40 und § 57 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1),


beschliesst:

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 14. Juni 2015 angesetzte Ergänzungswahl für ein Mitglied des Strafgerichts innert der gesetzlichen Frist (§ 31 Abs. 1 Bst. a WAG) ein einziger Wahlvorschlag für Philipp Frank, Föhrenweg 7, 6343 Rotkreuz, FDP. Die Liberalen, bei der Staatskanzlei eingereicht wurde.
2. Innert der gesetzlichen Frist (§ 35 Abs. 1 WAG) sind keine Mängel bezüglich des Wahlvorschlags geltend gemacht worden.
3. Für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 wird als Mitglied des Strafgerichts in stiller Wahl als gewählt erklärt:

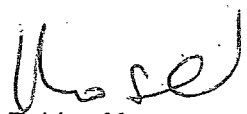
Philipp Frank, Föhrenweg 7, 6343 Rotkreuz
4. Die Gewählterklärung gemäss Ziff. 3 gilt unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
5. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Mitteilung an:
 - Philipp Frank, Föhrenweg 7, 6343 Rotkreuz: A-Post
 - Obergericht (Präsidium): Interne Post
 - Strafgericht (Präsidium): Interne Post
 - An die im Kantonsrat vertretenen Parteien: E-Mail
 - Direktion des Innern: E-Mail
 - Staatskanzlei: Auftrag zur Publikation im Amtsblatt vom 17. April 2015

Seite 2/2

Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber